

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Akkordkolonne, §§ 226, 826;
RTV-Bau § 9; ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 2 b, § 139

Leitzsätze:

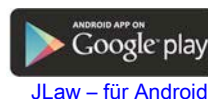
1. Hat sich eine Akkordkolonne nicht zur restlosen Fertigstellung eines Bauwerks verpflichtet, steht es ihr vielmehr frei, jederzeit aufgrund fristgemäßer Kündigung auszuscheiden, so darf ihr Verdienst nicht dadurch gemindert werden, daß Minderleistungen einer Nachfolgekolonne bei einer Gesamtabrechnung verdienstschmälernd berücksichtigt werden.
2. Der Revisionsbeklagte braucht sich die für ihn in der Revisionsinstanz ungünstigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht ohne weiteres entgegenhalten zu lassen.
3. Zur Geltendmachung i. S. des § 9 RTV-Bau genügt die Anmeldung einer bezifferten Forderung. Die rechtliche Begründung ist entbehrlich und nicht bindend.

Aktenzeichen: 5 AZR 155/65

Urteil des BAG vom 9. September 1965 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 155/65

4 Sa 235/62 Hamm

Verkündet
am 9. September 1965

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen .

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Kutschbach für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. Februar 1965 - 4 Sa 235/62 - aufgehoben.

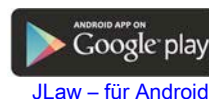
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Kläger waren als Kolonne, deren Sprecher der Kläger zu 1) war, bei dem Beklagten seit dem 10. April 1961 beschäftigt. Sie wurden meist für bestimmte Bauvorhaben eingesetzt, wobei bei Beginn der Arbeit nach Besichtigung der Baustelle ein bestimmter Preis für die Arbeiten vereinbart wurde. Während der Dauer des Bauvorhabens erhielten die Kläger ihren Stundenlohn, der zuletzt 3,11 DM betrug. Ergab sich bei der Schlußabrechnung zwischen den vereinbarten Preisen für das Bauvorhaben und den an die Kläger gezahlten Stundenlöhnen zugunsten der Kläger eine Differenz, so wurde diese ihnen nachgezahlt.

Zuletzt waren die Kläger auf einer Baustelle in W mit dem Versetzen von Wandplatten beschäftigt. Da es zwischen ihnen und dem Beklagten zu Unstimmigkeiten kam, kündigten sie das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 30. August 1961, ohne die Arbeit an der Baustelle zu vollenden. Auf Verlangen stellte der Beklagte den Klägern folgende Bescheinigung aus:

"Hiermit bescheinige ich der Kolonne R , auf der Baustelle D , W ., 503,88 m² Wandplatten gesetzt zu haben.
Der Preis pro m² beträgt 4,40 DM + 0,60 DM Zulage. Die Akkordabrechnung folgt, wenn die Baustelle fertiggestellt ist, weil die Kolonne R die Arbeit niedergelegt hat, ohne die Baustelle zu beenden."

Mit Schreiben vom 19. September 1961 mahnte der Kläger zu 1) die Zahlung des Akkordüberschusses an und errechnete den der Kolonne zustehenden Betrag in der Weise, daß für jeden der Kläger ein stündlicher Akkordüberschuß von 1,88 DM erzielt wurde. Da der Beklagte nicht antwortete, mahnten die Kläger mit Schreiben vom 23. Oktober 1961 erneut die Abrechnung an. Dieses Schreiben beantwortete der Beklagte mit Schrei-



ben vom 30. Oktober 1961, dem er eine Abrechnung beifügte, die bei der Errechnung des Überschusses nicht nur die Arbeiten der Kläger, sondern auch die ihrer Nachfolger, die den Bau zu Ende geführt hatten, berücksichtigte und dabei für den Kläger zu 1) auf einen Überschuß von 49,36 DM und für die übrigen Kläger auf einen Überschuß von je 50,82 DM kam.

Nachdem die Kläger sich mit Schreiben vom 12. November 1961 erfolglos gegen diese Art der Abrechnung gewehrt hatten, haben sie am 3. Januar 1962 Klage beim Arbeitsgericht erhoben. In erster Instanz ist ein Teilvergleich abgeschlossen worden, wonach der Beklagte an den Kläger zu 1) 49,36 DM und an die übrigen Kläger je 50,82 DM zahlen sollte. Nach Abschluß des Vergleichs fordern die Kläger im Prozeß die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von noch 204,26 DM an jeden Kläger.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil erster Instanz auf die Berufung des Beklagten abgeändert. Es hat dem Kläger zu 1) 29,62 DM, jedem der übrigen Kläger 30,76 DM zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision der Kläger, mit der sie die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz erstreben. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist zwischen den Prozeßparteien vereinbart worden, daß die Kläger berechtigt waren, unter Einhaltung der tariflichen oder vertraglichen Kündigungsfrist ihr Arbeitsverhältnis jederzeit zu beenden, auch wenn die von den Klägern im Akkordvertrag übernommene Arbeit noch nicht vollendet war. Nach dieser von der Revision - verständ-

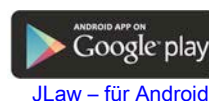


licherweise - nicht angegriffenen Vertragsauslegung hatten sich also die Kläger nicht etwa verpflichtet, die von ihnen übernommene Arbeit, nämlich das Anbringen der Platten an dem Bauwerk, vollständig auszuführen und die Arbeitsstelle nicht vor Beendigung dieser Arbeit zu verlassen.

Gleichwohl ist das Landesarbeitsgericht der Auffassung, die Kläger könnten nicht den Lohn beanspruchen, den sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb des Beklagten "verdient" hatten; vielmehr müsse eine Gesamtabrechnung erfolgen, bei der die Verdienste der Nachfolger der Kläger auf der Baustelle mit zu berücksichtigen seien, so daß sich dadurch die Lohnansprüche der Kläger ermäßigten. Das sei, so meint das Landesarbeitsgericht, darauf zurückzuführen, daß die Kläger gekündigt hätten und aus dem Betrieb des Beklagten ausgeschieden seien, bevor das gesamte Bauwerk, nämlich das Anbringen der Platten, vollendet gewesen sei, wobei ihnen ein triftiger Grund für eine solche Kündigung nicht zur Seite gestanden habe.

Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist nicht frei von Rechtsirrtum. Für eine fristgemäße Kündigung, um die es sich im Streitfall handelt, ist ein Grund dann nicht erforderlich, wenn diese Kündigung von dem Arbeitnehmer ausgeht. Spricht der Arbeitnehmer eine fristgerechte Kündigung aus und ist er dazu nach der Ausgestaltung seines Arbeitsvertrages rechtlich befugt, wie es nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bei den Klägern der Fall gewesen ist, so kann also von ihm die Darlegung eines Grundes, erst recht eines triftigen Grundes, für diese Kündigung nicht gefordert werden. Vielmehr kommt es in einem solchen Fall nur auf die Einhaltung der tariflichen oder vertraglichen Kündigungsfrist an.

Daß die Kläger diese eingehalten haben, ist außer Streit. Deshalb geht es nicht an, sondern wäre eine un-



zulässige und zudem noch einseitige Kündigungserschwerung, wollte man es ihnen zum Nachteil anrechnen, daß sie ihre Arbeit vor Vollendung des Werkes eingestellt haben; denn zur Vollendung des Werkes waren sie nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts eben nicht vertraglich verpflichtet.

Es mag Fälle geben, in denen trotz einer den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts entsprechenden Vertragsgestaltung eine Kündigung zur Unzeit dem kündigenden Arbeitnehmer zum Nachteil gereichen kann. Es brauchen das nicht nur die Fälle zu sein, in denen die Vorschriften der §§ 226, 826 EGB unmittelbar anwendbar sind, worauf sich der Beklagte im Streitfall nicht beruft. Vielmehr könnte ein solches Ergebnis unter Umständen auch dann gerechtfertigt sein, wenn eine Akkordkolonne sich böswillig die leichtesten Arbeiten herausgesucht und nach deren Fertigstellung die Kündigung erklärt hat, weil sie dann nicht mehr genug verdienen konnte.

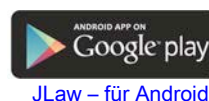
Es bedarf jedoch im einzelnen nicht der Prüfung, ob und in welchem Umfange sich der von den Arbeitnehmern verdiente Lohn unter derartigen Umständen verringern kann. Denn nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts scheidet eine solche Annahme im Streitfall aus. Hier muß es deshalb dabei verbleiben, daß nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrag die Kläger durch ihre Kündigung und durch die Beendigung der Arbeit im Betrieb des Beklagten vor Fertigstellung des gesamten Werkes nicht gegen den Vertrag verstoßen haben. Deshalb geht es nicht an, aus diesem ihrem Handeln für sie ungünstige Schlüsse in der Richtung zu ziehen, daß das Entgelt für die Arbeiten, die sie tatsächlich geleistet hatten, nachträglich durch eine ungünstigere Gesamtverrechnung gemindert wird.



Die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts findet eine ausreichende Stütze auch nicht in der Bescheinigung, die der Beklagte den Klägern bei deren Ausscheiden aus dem Betrieb ausgestellt hatte. Vielmehr enthält diese Bescheinigung nur die Angabe des Arbeitsquantums, ferner die Erwähnung des vereinbarten Preises pro m² sowie eine Bestimmung darüber, wann die Akkordabrechnung erfolgen sollte, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Arbeit niedergelegt worden war, ohne daß die Baustelle beendet war. Hieraus folgt aber keine Berechtigung des Beklagten, das bis zu diesem Zeitpunkt erdiente Arbeitsentgelt zu kürzen. Insbesondere gibt ihm auch der letzte Satz der Bescheinigung nicht das Recht, einseitig in die Vertragsgestaltung einzugreifen. Der letzte Satz der Bescheinigung läßt sich vielmehr ohne weiteres daraus erklären, daß sich der Beklagte mit Rücksicht auf möglicherweise noch geltend gemachte Mängelrügen sichern wollte; denn wenn er bereits beim Ausscheiden der Kläger diesen ihren Gesamtverdienst einschließlich der Akkordabrechnung ausgezahlt hätte, wäre es mindestens schwierig für ihn gewesen, etwaige Regreßansprüche gegenüber den Klägern noch geltend zu machen.

Da sich die Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts aus diesen Gründen nicht aufrecht erhalten läßt, mußte sein Urteil aufgehoben werden.

Der Senat war jedoch entgegen der Auffassung der Revision nicht in der Lage, in der Sache selbst durchzuerkennen. Das wäre nur dann möglich, wenn die bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts ausreichend wären, um aus ihnen die rechtlichen Folgerungen ziehen zu können, die im Prozeß entscheidend sind. Dabei sind für das Revisionsgericht nicht alle Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, deren Richtigkeit die Revision nicht angreift, ohne weiteres bindend. Vielmehr braucht der Revisionsbeklagte, wenn die Feststellungen des



Berufungsgerichts für ihn ungünstig sind, diese nicht in jedem Fall gegen sich gelten zu lassen. Zwar gilt für ihn nicht die Kündigpflicht des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO. Gleichwohl kann sich auch der Revisionsbeklagte gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Wehr setzen. Es genügt, wenn er das noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht tut; er kann das aber auch schon vorher schriftsätzlich tun. Insoweit schließt sich der erkennende Senat der Auffassung des Bundesgerichtshofs in LM Nr. 2 zu § 1750 BGB sowie der des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 14. Juli 1965, 1 AZR 343/64, an.

Die Revisionsbeantwortung des Beklagten und sein Vortrag in der Verhandlung vor dem Senat lassen klar erkennen, daß dieser seine bisherige Prozeßbehauptung aufrecht erhalten will, in seinem Vertrag mit den Klägern sei mindestens stillschweigend, darüber hinaus aber auch aufgrund betrieblicher Übung und einer in der Branche bestehenden Gepflogenheit vereinbart worden, die Kläger als Akkordarbeiter könnten ihren vollen Verdienst nur dann beanspruchen, wenn sie bis zur Fertigstellung ihrer Arbeiten auf der Baustelle verblieben. Das steht zwar im Gegensatz zu den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Dem Beklagten als Revisionsbeklagten darf jedoch der Einwand, daß diese Feststellungen nicht zutreffen, nicht abgeschnitten werden. Das Landesarbeitsgericht muß vielmehr aufgrund des Vortrags des Beklagten prüfen, ob es seine bisherigen Feststellung aufrecht erhalten kann. Notfalls muß dem Beklagten gemäß § 139 ZPO Gelegenheit gegeben werden, seinen bisherigen Vortrag hierzu zu ergänzen.

Aus diesem Grunde war es erforderlich, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Eine solche Zurückverweisung



erübrigt sich nicht etwa deshalb, weil der Klageforderung schon die Vorschrift des § 9 RTV - Bau entgegensteht. Wie der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts bereits in der Entscheidung BAG 9, 296 (= AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) ausgesprochen hat, kommt es für den Beginn der Frist des § 9 RTV - Bau auf die Erteilung der Abrechnung durch den Arbeitgeber an. Schon das steht einem Ablauf der Ausschlußfrist entgegen. Hinzu kommt, daß in der Bescheinigung vom 30. August 1961 eine Zusage zu sehen ist, nach der sich der Arbeitgeber auf die Ausschlußfrist solange nicht berufen wollte, wie die Abrechnung, die erst nach dem Abschluß der Arbeiten auf der streitigen Baustelle erteilt werden sollte, noch ausstand. Angesichts dieser seiner Erklärung kann sich der Beklagte bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt auf den Ablauf der Ausschlußfrist nicht berufen. Somit sind, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat und die Revision auch nicht in Zweifel zieht, die Fristen des § 9 RTV - Bau, und zwar auch die Klagefrist, gewahrt.

Sollte das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung zu der Auffassung kommen, die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien seien - entgegen der bisherigen Ansicht des Landesarbeitsgerichts - im Sinne des Vortrags des Beklagten auszulegen (wobei allerdings der Hinweis auf das Verhalten der Beteiligten in drei früheren Fällen keinen ausreichenden Anhaltspunkt für eine solche Annahme bietet, weil in jenen Fällen die Kläger nicht vor Fertigstellung der Baustelle ausgeschieden waren), so wird weiter zu berücksichtigen sein, daß die Kläger mindestens Anspruch auf den tariflichen Lohn haben. Selbst nach der vom Beklagten zu den Gerichtsakten eingereichten Aufstellung haben die Kläger erhebliche Überstunden geleistet. Sie könnten somit Überstundenbezahlung einschließlich der Überstundenzuschläge beanspruchen.



Auch diese Beträge bilden also einen Teil des tariflichen Mindestlohnes. Es wird deshalb erforderlichenfalls zu prüfen sein, ob dieser tarifliche Mindestlohn, folgt man der vom Beklagten aufgemachten Aufstellung, nicht unterschritten ist.

Diese Prüfung erübrigt sich nicht darum, weil insoweit die Ausschlußfrist des § 9 RTV - Bau eingriff, wie das Landesarbeitsgericht meint. Vielmehr haben die Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ihre Forderung rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlußfrist geltend gemacht. Darauf, wie sie ihre Forderung im einzelnen begründet haben, kommt es für die Frage der Verwirkung nicht entscheidend an. Denn die Einführung der Ausschlußfrist dient nur dazu klarzustellen, ob eine Arbeitsvertragspartei von der anderen noch etwas fordern will. Dabei kommt es auf den Betrag der Forderung an, nicht aber auf die rechtliche Begründung. Diese Begründung kann vielmehr nachgebracht, aber auch nach Ablauf der Ausschlußfrist noch geändert werden. Fordert die eine Vertragspartei von der anderen noch einen bestimmten Betrag, so ist die Ausschlußfrist in Höhe dieses Betrages eingehalten.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Wichmann

Schulte

Kutschbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

